

# Saisonarbeitskräfte

Bei der Beschäftigung von Saisonarbeitskräften aus dem Ausland sind die Besonderheiten des über- bzw. zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts zu beachten. Werden Saisonarbeitskräfte aus EU-Mitgliedstaaten beschäftigt (z. B. aus Bulgarien, Polen und Rumänien) gelten für sie entweder die deutschen oder die Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates. Im Interesse des Unternehmens und der Saisonarbeitskräfte wird dringend empfohlen mit den zuständigen Institutionen der Sozialversicherung in Kontakt zu treten, damit vor Aufnahme der Tätigkeit festgelegt wird, welchem Sozialversicherungsrecht die Saisonarbeitskräfte unterstehen. Damit ist **im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit** eine reibungslose medizinische Versorgung gewährleistet.

## Angaben bei ärztlicher Behandlung, auch im Krankenhaus

Es sind unbedingt vollständige und richtige Angaben zu machen. Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn Saisonarbeit geleistet wird. Allein die Angaben zu einem saisonal beschäftigenden Unternehmen in Deutschland reichen nicht aus, wenn daneben noch ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz besteht. Detaillierte Angaben zu solchen Beschäftigungsverhältnissen sind hilfreich für die Feststellung, welchem Sozialversicherungsrecht Saisonarbeitskräfte unterstehen.

## Vordruck A1 als Nachweis

Für Saisonkräfte, die **neben der Saisonarbeit weiterhin in ihrem Wohnstaat eine Hauptbeschäftigung unterhalten** und beispielsweise während ihres bezahlten Urlaubs in Deutschland arbeiten, gelten

ausschließlich die Rechtsvorschriften ihres Wohnstaates. Sie müssen deshalb dem deutschen Unternehmen die im Wohnstaat zu beantragende **Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften A1** vorlegen. Das Unternehmen führt daraufhin die Sozialabgaben an die Sozialversicherung des Wohnstaates ab.

**Wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt** und ergibt sich aus dem Fragebogen zur Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit kein Anhaltspunkt für eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Wohnstaat, wird für die Saisonkraft von der Geltung des deutschen Sozialversicherungsrechts ausgegangen. Ergeben sich aus dem Fragebogen zur Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit Anhaltspunkte für eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Wohnstaat, sollte das Unternehmen in jedem Fall Kontakt mit den zuständigen Stellen im Wohnstaat aufnehmen. Nur so werden Forderungen bei einer nachträglichen Vorlage der Versicherungsbescheinigung A1 vermieden.

## Im Wohnstaat selbstständig Erwerbstätige

Für im ausländischen Wohnstaat selbstständig Erwerbstätige ist Folgendes zu beachten: Wird im Wohnstaat eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt (z. B. Betrieb einer selbstständigen Landwirtschaft), und daneben Saisonarbeit in der deutschen Landwirtschaft verrichtet, ist auch für diese das Sozialversicherungsrecht des Wohnstaates anzuwenden, sofern die Dauer der Saisonarbeit 24 Monate nicht überschreitet. Ähneln die Saisonarbeit hingegen nicht der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Wohnstaat (z. B. selbstständige Gastronomie im Wohnstaat und landwirtschaftliche Saisonarbeit in Deutschland), ist deutsches Sozialversicherungsrecht anzuwenden.

### Versicherungsschutz für Saisonarbeitskräfte ohne Erwerbstätigkeit im Herkunftsland

Für Saisonkräfte, die in ihrem Herkunftsland nicht erwerbstätig sind (z. B. Hausfrauen und Hausmänner, Menschen in Rente) gilt das **deutsche Sozialversicherungsrecht**. Dessen Regelungen zur Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung in bestimmten Zweigen der deutschen Sozialversicherung sind auch auf Saisonarbeitskräfte anzuwenden. Besteht danach Versicherungsfreiheit und kein Versicherungsschutz im Wohnstaat, empfiehlt sich für die Dauer der Arbeit in Deutschland der Abschluss einer privaten Krankenversicherung. Das Recht der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung kennt keine Geringfügigkeitsgrenzen. Die **medizinische Versorgung infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit** bei der Saisonarbeit wird daher von einem deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sichergestellt, beispielsweise für die in der Landwirtschaft tätigen Personen durch die Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Kassel.

### Erbringung von Sachleistungen

Erleiden Personen bei der Saisonarbeit in Deutschland einen Arbeitsunfall/eine Berufskrankheit, der/die vom zuständigen Träger ihres Wohnstaates zu entschädigen ist, wird die erforderliche medizinische Versorgung aushilfsweise durch die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland (DVUA) sichergestellt. Der Anspruch auf medizinische Versorgung kann gegenüber Ärzten und Ärztinnen sowie Krankenhäusern durch gleichzeitige Vorlage der **europäischen Krankenversichertenkarte (EHIC)** oder der **provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB)** und der **Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften A1** nachgewiesen werden. Bei Eintritt eines Arbeitsunfalls ist der zuständige ausländische Unfallversicherungsträger unverzüglich zu informieren. Dieser kann dann eine Bescheinigung über den Sachleistungsanspruch (**Bescheinigung E 123**) ausstellen und der DVUA für die aushilfsweise Versorgung übermitteln. Damit ist sichergestellt, dass die Kosten

der Behandlung von der betroffenen Person nicht verauslagt werden müssen.

Selbstständige aus **Bulgarien** und **Rumänien**, für die während der Saisonarbeit weiterhin die **bulgarischen** bzw. **rumänischen** Rechtsvorschriften gelten haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit.

Um die Zusammenarbeit mit den polnischen Behörden zu erleichtern, sollte bei Personen aus **Polen** immer die Personenidentifikationsnummer (PESEL) angegeben werden, die dem polnischen Personalausweis entnommen werden kann. Außerdem ist zu beachten, dass Personen, für die während der Saisonarbeit weiterhin die **polnischen** Rechtsvorschriften gelten, bei Wegeunfällen kein Anspruch auf Sachleistungen gegenüber der DVUA haben, da das polnische Recht den Weg zur und von der Arbeit nicht dem Unfallversicherungsschutz unterstellt. Möglicherweise besteht ein Anspruch auf aushilfsweise Versorgung mit Sachleistungen gegenüber einem deutschen Träger der Krankenversicherung.

Personen für die während der Saisonarbeit weiterhin die **rumänischen** Rechtsvorschriften gelten, haben nur einen Anspruch auf Sachleistungen wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, wenn eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Kalendertagen besteht. Möglicherweise besteht ein Anspruch auf aushilfsweise Versorgung mit Sachleistungen gegenüber einem deutschen Träger der Krankenversicherung.

### Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und der Bundesagentur für Arbeit:

- [www.svlfg.de/index.html](http://www.svlfg.de/index.html),
- [www.bmel.de](http://www.bmel.de),
- [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

### Kontakt

#### Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Infoline: 0800 6050404\*  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

#### Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Telefon: 030 288763-644  
Fax: 030 288763-643  
E-Mail: [dvua@dguv.de](mailto:dvua@dguv.de)

\*kostenlos, Mo. – Fr. 8 – 18 Uhr